

Pflegezeiten und Vergütungen

Wer Leistungen abhängig vom Pflegezustand bezahlt, macht Fehler

Von Andreas Heiber und Gerd Nett

Bielefeld. Mit der Einführung der Pflegeversicherung wurde das Verhältnis von Leistung und Zeit neu definiert. Seitdem steht in der Grundpflege (und in der Hauswirtschaft) die Leistung im Mittelpunkt, nicht jedoch eine Zeitvorgabe. Zwar sind in fast allen Bundesländern die Leistungen mit Punktmengen bewertet, diese dienen jedoch lediglich zur Vergütungsfindung und nicht zur Zeitfestlegung. Die früher oft verbreitete Meinung, beispielsweise 250 Punkte entsprächen einer Anwesenheitszeit vor Ort von 25 Minuten, war daher vom Ansatz schon immer falsch.

Wäre nicht Grundpflege nach Zeit die bessere Lösung gewesen? Was dies praktisch bedeuten würde, illustrieren zwei Beispiele:

Herr Mayer benötigt bei der Kleinen Pflege morgens nur Hilfestellung beim Waschen des Rückens sowie beim Anziehen der Strümpfe, mehr nicht. Dies dauert

insgesamt nur sieben Minuten.

Herr Müller hat Parkinson, die hierzu benötigte Hilfestellung bei der Kleinen Pflege am Morgen nimmt 45 Minuten in Anspruch.

In beiden Fällen wird die Leistung z. B. mit 10,30 Euro zuzüglich Wegekosten vergütet.

Bei einer Finanzierung nach Zeit und einem Beispielstundensatz des Pflegedienstes von 30 Euro hätte jedoch Herr Mayer nur 3,50 Euro bezahlt, während Herr Müller 22,50 Euro zu bezahlen hätte.

Die Leistung würde dann abhängig vom Pflegezustand bezahlt. Dabei wäre es auch von der jeweiligen Pflegekraft abhängig, wie teuer die Leistung wäre. Würde sie schneller arbeiten, würde es für Herrn Mayer günstiger. Aktivierende Pflege, wie vom Gesetzgeber verlangt wird, würde damit deutlich erschwert, weil der Kunde dies unmittelbar bezahlen müsste. Hier würde sich dieses Preismodell eindeutig auf die Qualität der

Pflege auswirken.

Der Weg der Definition von Leistungen und deren Vergütung als Durchschnittswert verteilt die oben beschriebenen unterschiedlichen Pflegekosten gerechter. Es wird im Ergebnis immer die gleiche Leistung (Kleine Pflege) erbracht, die jedoch, je nach Pflege- und Lebenssituation, unterschiedlich aufwändig ist. Der Preis ist für die gleiche Leistung identisch. Aus Kundensicht formuliert heißt dies: „In besseren Zeiten wird sozusagen für die schlechteren Tage schon einmal vorab bezahlt.“ Somit dürfte die Leistungsdefinition sozial gerechter sein als die Bemessung der Grundpflege nach Zeit. Zudem spiegelt sich hier das Solidaritätsprinzip der Pflegeversicherung wider.

Für den Bereich der Hauswirtschaft stellt sich die Situation anders dar, da diese nicht abhängig ist von einer individuellen Pflegesituation. Leider sind auch hier in den meisten Leistungskatalogen



Leistungspauschalen festgelegt. Lediglich in den neuen Katalogen in Hessen und Niedersachsen wird nach Zeit abgerechnet. Dabei dürfte in der Hauswirtschaft die Zeitabrechnung sachgerechter sein, weil hier der Pflegekunde selbst seinen „Hauswirtschaftsstandard“ definieren kann, ohne dass ein sparsames Verhalten unmittelbaren Einfluss auf seine Gesundheit hat. //

BUCHTIPP

Andreas Heiber und Gerd Nett: Handbuch ambulante Einsatzplanung, Vincentz Network, Hannover 2006